ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT UND/ODER ÜBERNAHME VON STROM FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

Sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, haben die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung, wie sie in den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln definiert ist. In dem vorliegenden Vertrag bedeuten die Begriffe:

1. **Anschlussvertrag:** der Vertrag oder die Regelung zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden, und der die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf einen bestimmten Anschluss festlegt, einschließlich der anwendbaren technischen Bestimmungen, einschließlich der relevanten technischen Spezifikationen.
2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die vorliegenden Definitionen und Bedingungen, die einen integralen Bestandteil des Vertrags bilden.
3. **Entnahmestelle:** die Stelle, an der der Kunde Strom aus dem Netz entnimmt. Die Entnahmestelle(n) ist (sind) in den Besonderen Geschäftsbedingungen aufgeführt.
4. **Tag:** der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00:00 Uhr MEZ und 00:00 Uhr MEZ des folgenden Tages.
5. **Einspeisestelle:** die Stelle, an der der Strom vom Erzeuger in das Netz eingespeist wird. Diese Einspeisestelle wird in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.
6. **Kunde:** eine natürliche oder juristische Person, die Strom kauft und/oder Strom verkauft, den sie für ihren eigenen Bedarf in das Netz einspeist.
7. **Geschäftskunde:** ein Kunde, der den Großteil seines Stromverbrauchs nicht für den Hausgebrauch verwendet.
8. **Versorger:** die Gesellschaft Comptoir Citoyen des Energies sc mit Sitz in 7900 LEUZE-EN- HAINAUT, Grand Rue 4, eingetragen bei der Banque-Carrefour des Entreprises unter der Nummer 0508.727.881, oder jedes andere verbundene Unternehmen. Im Folgenden wird die Gesellschaft als COCITER bezeichnet.
9. **Häufigkeit:** die Häufigkeit, mit der der Zählerstand abgelesen wird (YMR: jährlich, MMR: monatlich, AMR: kontinuierlich).
10. **Jahr:** ein Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.
11. **Monat:** der Zeitraum zwischen 00:00 Uhr MEZ am ersten Tag eines jeden Kalendermonats und 00:00 Uhr MEZ am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
12. **Netz:** Gesamtheit der Verbindungen, die für die Übertragung oder Verteilung von Strom bestimmt sind, sowie die Transformatoren, Schalt- und Verteilerstationen, Umspannwerke und andere damit zusammenhängende Instrumente, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen.
13. **Netzbetreiber:** Betreiber des Netzes für die Übertragung oder Verteilung von Strom, an das der Kunde angeschlossen ist.
14. **Hochtarifzeiten:** die Hochtarifzeiten, wie sie vom jeweiligen Netzbetreiber des Zugangspunkts festgelegt werden.
15. **Niedertarifzeiten:** die Niedertarifzeiten, wie sie vom jeweiligen Netzbetreiber des Zugangspunkts fest-

gelegt werden.

16. **Vertrag:** der Vertrag, durch den der Versorger die mit dem Kunden vereinbarte Strommenge an der Entnahmestelle und/oder der Einspeisestelle, die an die Niederspannung < 56 kVA angeschlossen ist, verkauft und zur Verfügung stellt bzw. kauft und zurücknimmt. Der Versorgungsvertrag bezieht sich nicht auf die Übertragung oder Verteilung von Strom.
17. **Partei/Parteien:** der Kunde oder COCITER oder beide, je nach Kontext.
18. **Erzeuger:** Der Kunde, der an dem/den betreffenden Standort(en) Strom erzeugt und diesen in das Netz
19. **Strategische Reserve:** Der Mechanismus, der in Kapitel IIa des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes vorgesehen und in den Betriebsregeln von Elia für die strategische Reserve definiert ist.
20. **Standort(e):** der/die Standort(e), wie er/sie in der im Vertrag bereitgestellten Übersicht definiert ist/sind.
21. **Technische Vorschrift:** eine oder alle technischen Vorschriften bezüglich d e s (Zugangs zum) Übertragungsnetzes und/oder zu den Stromverteilungsnetzen in der Brüsseler, Flämischen oder Wallonischen Region.
22. **Übernahme:** die Transaktion, bei der der Versorger den vom Kunden erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom kauft.
23. **Zugangsvertrag:** der Vertrag oder die Regelung zwischen dem Netzbetreiber und dem Zugangsberechtigten oder Charterer (dem Versorger oder einem vom Versorger benannten Dritten oder dem Netznutzer), der/die die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf den Zugang zu dem/den Netz(en) festlegt und den Zugang der Entnahmestelle(n) zum Netz für die Entnahme von Strom regelt.
24. **Aufschläge:** alle von einer zuständigen Behörde auferlegten Verbrauchsteuern, Abgaben, Gebühren, Entgelte, Ausgleichszahlungen, Beiträge, Verpflichtungen und Kosten, die sich auf die Erzeugung, Einspeisung, Übertragung, den Transport, die Verteilung, den Anschluss, den Zugang, die Lieferung, die Entnahme, die Verantwortung für den Ausgleich und/oder die Messung von Strom oder Leistung oder auf den Strom selbst (die eigentliche Energie oder die Anschlusskapazität) beziehen.
25. **Netzkosten:** die Tarife für u.a. die Nutzung des Verteilungs-, Übertragungs- und Transportnetzes und für Hilfsdienste sowie die regelmäßigen Tarife für den Anschluss an diese Netze, wie sie vom Netzbetreiber festgelegt und von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt werden. Diese Kosten werden auch separat als Kosten des Verteilungsnetzes und Kosten des Übertragungsnetzes bezeichnet.
26. **Abonnement:** Pauschalgebühr für Verwaltungskosten oder Abonnementgebühren, die COCITER dem Kunden in Rechnung stellt.
27. **Entnahmeprofil:** die erwartete Entnahme an jeder Entnahmestelle, die unter den Vertrag fällt, während jeder Stunde oder Viertelstunde des Vertragszeitraums, die u.a. auf der Grundlage von historischen Messdaten, SLP und/oder vom Kunden gelieferten Daten ermittelt und u.a. zur Bestimmung der Angebotsmerkmale (einschließlich des für diese Entnahme geltenden Preises) verwendet wird.
28. **Belpex (EPEX SPOT BE):** European Power Exchange Belgium, Marktplätze (Börsen), an denen Strom für kurzfristige Verträge (Intraday, Spot und Day-Ahead) gehandelt wird.
29. **Belpex Spot:** der aktuelle Strompreis an der Belpex-Börse.
30. **Belix:** Index, der dem Durchschnitt der täglichen Preise des Belpex Spot entspricht.
31. **Zugangsberechtigter:** eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über den Zugang zu seinem Netz an einem bestimmten Zugangspunkt und/oder Entnahmestelle abgeschlossen hat.

ARTIKEL 2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

1. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle bestehenden Verträge über die Versorgung mit und gegebenenfalls die Übernahme von Strom an dem/den im Vertrag genannten Standort(en) zum Datum und zur Uhrzeit des Inkrafttretens des Vertrags, spätestens jedoch zum Datum der ersten Lieferung und gegebenenfalls der Übernahme von Strom, die im Vertrag vereinbart wurde, rechtsgültig beendet sind. Kann die Versorgung nicht zum vereinbarten Datum der ersten Lieferung und gegebenenfalls der Übernahme von Strom beginnen, weil der Netzbetreiber den Versorgerwechsel verweigert, wird das Datum des Versorgungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, vorausgesetzt, dass das endgültige Versorgungsdatum nicht später als 15 Tage nach dem vereinbarten Datum der ersten Lieferung liegt. Die Versorgung beginnt dann am ersten Tag des Monats, der auf das Datum der Annahme des Wechsels des Versorgers folgt. Das Enddatum der Versorgung und des Vertrages bleibt unverändert. COCITER haftet nicht für die möglichen Folgen eines Bruchs von laufenden Verträgen und der Kunde schützt COCITER vor allen daraus resultierenden Ansprüchen.
2. Der Vertrag wird niemals stillschweigend verlängert. COCITER wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden spätestens sechs (6) Wochen vor Ablauf des Vertragszeitraums ein neues Vertragsangebot zu übermitteln, aber COCITER ist nicht verpflichtet, dies zu tun. Wenn das neue Vertragsangebot vom Kunden nicht innerhalb der vorbestimmten Gültigkeitsdauer akzeptiert wird, endet der laufende Vertrag in jedem Fall am Ende der vorbestimmten Vertragsdauer.
3. Hat der Kunde den Vertrag rechtsgültig gekündigt, aber aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von COCITER liegen, kommt kein neuer Vertrag mit COCITER oder einem anderen Versorger zum Datum und Zeitpunkt des Vertragsendes zustande, wird COCITER den Kunden weiterhin mit der im gekündigten Vertrag vereinbarten Strommenge oder, falls keine Menge vereinbart wurde, mit der gesamten benötigten Strommenge beliefern, bis der Wechsel stattgefunden hat. Der Preis für die in diesem Zeitraum entnommene Strommenge wird auf den Belpex-Preis zuzüglich 25 Euro pro Megawattstunde festgesetzt. Im Falle der Übernahme von Strom wird COCITER den Strom des Kunden bis zum Zeitpunkt des Wechsels weiterhin auf der Grundlage des Belpex-Preises abzüglich 25 Euro pro Megawattstunde entnehmen.
4. Wird der Vertrag mit mehr als einem Kunden abgeschlossen, sind diese Kunden, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Vertrag, gesamtschuldnerisch gegenüber COCITER für die Erfüllung des Vertrags verantwortlich.
5. Der Kunde ist verpflichtet, alle Handlungen oder Unterlassungen zu unterlassen, die COCITER bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen behindern oder verhindern oder die zu Schäden an Eigentum oder Personen führen. Der Kunde wird die gleiche Verpflichtung seinen Mitarbeitenden, unterstellten und/oder nicht unterstellten Mitarbeitenden auferlegen.
6. Falls COCITER einen triftigen Grund für eine Änderung hat (wie unter anderem, aber nicht ausschließlich, eine unvorhersehbare Änderung der Marktbedingungen, wie z.B. Preisvolatilität, plötzliche Preiserhöhungen oder eine plötzliche Änderung der Marktliquidität, oder eine Änderung des gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmens), ist COCITER berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen (einschließlich des Preises und des zu liefernden Volumens) für den verbleibenden Vertragszeitraum nach Mitteilung an den Kunden zu ändern. Diese Mitteilung wird auf oder zusammen mit der Rechnung angekündigt oder durch ein digitales Kommunikationsmittel oder einen eingeschriebenen Brief versandt. Diese Änderungen treten zwei (2) Monate nach dem Tag der Mitteilung an den Kunden in Kraft, es sei denn, es wird ein späteres Datum für das Inkrafttreten festgelegt, oder - wenn die Änderung auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruht - am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder dieser Verordnung. Akzeptiert der Kunde die Änderung nicht, kann er den Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Tag nach dem in der Mitteilung angegebenen Absendedatum per Einschreiben kündigen. Der Vertrag endet dann am letzten Tag des Monats, in dem die Änderung in Kraft tritt. Wird der Vertrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen gekündigt, wird er zu den neuen Bedingungen fortgesetzt.
7. Die Parteien vereinbaren, dass durch die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

diese auch für alle anderen Verträge zwischen den Parteien gelten, die sich auf die Entnahme und/oder Einspeisung von Strom beziehen, einschließlich etwaiger einvernehmlich vereinbarter Abweichungen.

ARTIKEL 3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1 ANSCHLUSS

1. Der Kunde wird rechtzeitig für den Anschluss und die Verteilung an den/die Anschlusspunkt(e) einen (mehrere) Anschlussvertrag (Anschlussverträge) mit dem Netzbetreiber abschließen, in dem festgelegt wird, dass der (die) Anschlussvertrag (Anschlussverträge) nicht ausgesetzt wird, gekündigt wird, verfällt oder aufgelöst wird (werden), solange der Vertrag zwischen COCITER und dem Kunden nicht verfallen ist. Zu diesem Zweck wird der Kunde sicherstellen, dass er alle Bedingungen und Bestimmungen des Anschlussvertrages während der Laufzeit des Vertrages einhält. Der Anschluss und die Verteilung erfolgen stets auf Rechnung, Kosten und Risiko des Kunden. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Anlage den einschlägigen Vorschriften entspricht. Der Kunde sorgt auch dafür, dass seine Anlage an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
2. Wird der Anschluss oder die Verteilung von Strom gemäß dem Anschlussvertrag eingeschränkt oder unterbrochen, ist COCITER von ihrer Versorgungsverpflichtung entbunden. Der Vertrag bleibt in diesem Fall für den Kunden in vollem Umfang anwendbar.
3. Der Kunde wird auf Verlangen von COCITER eine Kopie des/der Anschlussvertrages/Anschlussverträge vorlegen.
4. Der Gegenstand des vorliegenden Vertrags beschränkt sich auf die Versorgung mit und Bereitstellung von Strom und, falls zutreffend, auf die Übernahme von Strom. COCITER ist in keiner Weise für die Qualität oder Kontinuität der Stromversorgung oder -Übernahme verantwortlich, da dies in der Verantwortung des Netzbetreibers liegt. Der Kunde ist gegebenenfalls verpflichtet, die Qualität des von ihm eingespeisten Stroms zu gewährleisten. Der vom Kunden am Standort erzeugte und eingespeiste Strom wird ausschließlich COCITER angeboten.

3.2 MESSDATEN UND MESSUNGEN

1. Die Messvorrichtung(en) muss (müssen) die in den technischen Vorschriften und gegebenenfalls in den vom Netzbetreiber auferlegten zusätzlichen Bedingungen festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Kunde garantiert, dass die Messvorrichtung diese Bedingungen erfüllt.
2. Der zuständige Netzbetreiber stellt COCITER alle Messdaten des/der Übergabepunktes/Übergabepunkte gemäß den Bestimmungen der technischen Vorschriften zur Verfügung.
3. Der Kunde stellt sicher, dass alle von COCITER angeforderten Daten, die für die Stromversorgung erforderlich sind (insbesondere die Adresse des Standorts, die benötigte Strommenge, die Häufigkeit der Messung, der EAN-Nummer), korrekt und rechtzeitig an COCITER übermittelt werden. Der Kunde haftet für alle Schäden und Kosten, die sich aus einer unrichtigen und/oder verspäteten Mitteilung dieser Daten oder aus Änderungen dieser Daten ergeben. Der Versorger behält sich das Recht vor, auf der Grundlage der korrekten Daten die Preisberechnung, die auf falschen Daten beruhte, anzupassen. Wenn die Einspeisung im Vertrag vorgesehen ist, erhält COCITER die Einspeisedaten vom Netzbetreiber. Der Kunde, der für die Richtigkeit und Genauigkeit dieser Daten haftet, erteilt COCITER zu diesem Zweck eine Vollmacht. Die Messdaten, wie sie COCITER vom Netzbetreiber erhält, haben in jedem Fall Vorrang.
4. Die gelieferte und ggf. übernommene Strommenge wird an der/den jeweiligen Messvorrichtung(en) am Standort/an den Standorten des Kunden gemessen.
5. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messung sind sowohl der Kunde als auch COCITER berechtigt, eine Prüfung der Messvorrichtung zu beantragen. Alle Prüfungskosten, die nicht vom Netzbetreiber im Rahmen der technischen Vorschrift getragen werden, sind vom Antragsteller zu tragen, sofern nicht gesetz-

lich oder regulatorisch etwas anderes bestimmt ist.

6. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Abweichung größer ist als die vom Netzbetreiber festgestellte zulässige Abweichung, wird COCITER die tatsächliche Menge der tatsächlichen Versorgung auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung feststellen. Eine Neuberechnung wird für den Zeitraum vorgenommen, in dem die Messvorrichtung fehlerhaft funktioniert hat, jedoch nicht für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten. Wenn die Liefermenge aufgrund der Handlungen des Kunden nicht genau bestimmt werden kann und/oder wenn angenommen werden kann, dass der Kunde die Ungenauigkeit der Aufzeichnung selbst hätte feststellen können, wird eine vollständige Neuberechnung vorgenommen.
7. Unbeschadet des Vorstehenden trägt COCITER die Kosten der Prüfung, wenn die Prüfung ergibt, dass die Abweichung kleiner oder gleich ist, und wenn COCITER die Prüfung beantragt hat. COCITER kann immer eine Prüfung der Messvorrichtung in Bezug auf die Maßnahmen zur Übernahme erhalten.
8. Liefert die Prüfung keine brauchbare Referenz für die Feststellung der Richtigkeit der Versorgung, ist COCITER berechtigt, das Volumen der Versorgung während des betreffenden Zeitraums zu schätzen.
9. Werden COCITER die korrekten Messdaten zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, hat COCITER das Recht, die tatsächlich gelieferte Strommenge (oder -Übernahme) anhand der korrekten Messdaten feststellen und anrechnen zu lassen, sofern nicht gesetzlich oder regulatorisch etwas anderes bestimmt ist. Auf die Differenz zu den auf der Schätzung oder Neuberechnung beruhenden Rechnungen werden keine Zinsen fällig. Der Kunde darf keine Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen, die dazu führen, dass Übernahmen, Einspeisungen, Erzeugungen und Verbräuche nicht oder nicht korrekt ermittelt werden können, oder die zu einer Situation führen, die den normalen Betrieb der Messvorrichtung oder die korrekte Anwendung der Tarifbestimmungen von COCITER verhindert.
10. Wird der Entnahmestelle ein anderer Zählertyp zugewiesen als der, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags vorhanden ist, hat COCITER das Recht, die Preisformel zu ändern. Falls der Kunde diese Änderung nicht akzeptieren will, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss dann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten erfolgen, es sei denn, COCITER stimmt einer anderen Form und/oder Frist der Kündigung zu.

3.3 BILANZKREISVERANTWORTLICHER

1. Ist COCITER während der Laufzeit des Vertrages der einzige Stromversorger, überträgt der Kunde die Verantwortung für den Netzausgleich an COCITER unter den Bedingungen, die in den folgenden Absätzen dieses Abschnitts beschrieben sind. Im Falle einer Übernahme überträgt der Kunde, der Strom erzeugt und einspeist, die Verantwortung für den Netzausgleich an COCITER.
2. Der Kunde verpflichtet sich, COCITER auf eigene Kosten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Verantwortung für den Netzausgleich in Bezug auf alle geplanten und ungeplanten Schwankungen in der Betriebsführung durch den Kunden und/oder Dritte zu gewährleisten, die einen Einfluss auf den Umfang des Stromverbrauchs durch den Kunden haben. Unter geplanten und ungeplanten Schwankungen in der Betriebsführung sind Betriebsschwankungen zu verstehen, die sich aus der Wartung und bedeutenden Schwankungen in der Erzeugung ergeben, während unter ungeplanten Schwankungen in der Betriebsführung Betriebsschwankungen zu verstehen sind, die sich aus Ausfällen und Katastrophen ergeben.
3. Stellt der Kunde COCITER die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, wird COCITER die Verantwortung für den Netzausgleich so gut wie möglich erfüllen, wenn nötig auf der Grundlage von Schätzungen. COCITER ist unter diesen Umständen berechtigt, dem Kunden die mögliche Imbalance in Rechnung zu stellen, die sich aus einer falschen Schätzung als Folge des Fehlens der erforderlichen Daten oder als Folge falscher Daten ergibt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden auf der Grundlage von Nachberechnungen ermittelt.

1. COCITER ist nicht verantwortlich für die Kosten, die sich aus der Anwendung der strategischen Reser-

ve ergeben, oder für die Kosten und Aufwendungen für die Imbalance, die sich aus einem anormalen Funktionieren des Elektrizitätsmarktes ergeben, das zur Aussetzung oder Unmöglichkeit des Handels an der belgischen Strombörse (Belpex) führt.

3.4 GARANTIE, VORAUSZAHLUNG ODER KAUTION, DIE VON COCITER VERLANGT WIRD

1. COCITER kann nach eigenem Ermessen, wenn sie dies aufgrund der finanziellen Situation des Kunden für angemessen hält, eine Bankgarantie, eine Kaution, die Vorauszahlung von Rechnungen als Sicherheit für die Zahlung der gemäß dem Vertrag oder diesen Bedingungen fälligen Beträge verlangen, deren Wert maximal sechs Monaten des durchschnittlichen Verbrauchs des Vertrags entspricht, einschließlich Mehrwertsteuer, Aufschläge und Netzkosten oder eine Verpfändung durch den Kunden von einem oder mehreren seiner Anteile an einer der Partnergenossenschaften von COCITER gemäß Artikel 1 der Besonderen Geschäftsbedingungen für die gesamte Laufzeit des Vertrags zuzüglich drei Monate. Falls der Kunde nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Aufforderung und Wahl von COCITER eine Bankgarantie, eine Kaution, eine Vorauszahlung oder eine Verpfändung eines oder mehrerer seiner Geschäftsanteile an einer der Partnergenossenschaften von COCITER leistet, behält sich COCITER das Recht vor, den Vertrag einseitig zu kündigen. Der Kunde ist rechtlich verpflichtet, alle offenen Forderungen bis zum letzten Tag der Versorgung an COCITER zu zahlen, zuzüglich etwaiger von COCITER auferlegter Schadensersatzansprüche.
2. Eine Kaution wird zurückerstattet, sobald die Notwendigkeit einer Kaution nicht mehr gegeben ist, auf jeden Fall aber so bald wie möglich nach Beendigung des Vertrags, abzüglich des dann gegebenenfalls noch ausstehenden Betrags.

3.5 ENERGIETEILUNG

Falls der Kunde an Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnimmt, die sich auf das Volumen und die Leistungen der Verantwortung für den Netzausgleich auswirken, ist COCITER berechtigt, zusätzliche Gebühren zu verlangen, und COCITER hat das Recht, seine Preisformel zu ändern. Falls der Kunde diese Änderung nicht akzeptiert, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss dann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen, es sei denn, COCITER stimmt einer anderen Form und/oder Frist der Kündigung zu.

ARTIKEL 4. PREISE

1. Die in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, Netzkosten und Aufschläge.
2. Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht anders angegeben, sind die Netzkosten und Aufschläge vom Kunden zu tragen und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Änderungen der Netzkosten und Aufschläge werden transparent an den Kunden weitergegeben.
3. Der Kunde schuldet COCITER die im Vertrag festgelegten Vergütungen für die Stromversorgung. COCITER schuldet dem Erzeuger in Bezug auf die Übernahme des Stroms die gemäß Artikel 4 des Vertrages zu zahlenden Entschädigungen.
4. Alle vom Kunden im Rahmen des Vertrags geschuldeten Beträge werden um die in Artikel 4 des Vertrags in Bezug auf den Preisumfang festgelegten Beträge erhöht.
5. Die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verantwortung für den Netzausgleich sind in diesen Entschädigungen nicht enthalten, ebenso wenig wie die in Artikel 3.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Kosten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten, die sich aus der Anwendung der strategischen Reserve ergeben, oder die Kosten und Auswendungen für die Imbalance, die sich aus einem anormalen Funktionieren des Elektrizitätsmarktes

ergeben, das zur Aussetzung oder Unmöglichkeit des Handels an der belgischen Strombörse (Belpex) führt, sind niemals in unseren Preisen enthalten.

6. Ebenfalls nicht im Preis enthalten sind Kosten wie Transport- und Verteilungskosten im Netz, Kapazitätsüberschreitungen, Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung öffentlicher Dienste, Kosten im Zusammenhang mit dem Beitrag für erneuerbare Energien (für grüne Zertifikate im Rahmen unserer Verpflichtungen als Versorger) sowie alle Steuern, Zuschläge, Beiträge, Abgaben, Kosten, Gebühren und Mehrwertsteuern, die mit der Erfüllung des Vertrags verbunden sind. In diesem Fall werden diese Beträge an den Kunden weitergegeben, zusätzlich zum Preis, wie er oben festgelegt wurde. Kosten im Zusammenhang mit Garantien für grünen Strom werden weitergegeben, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
7. COCITER kann den Preis während der Laufzeit des Vertrages ändern, wenn ein oder mehrere der im folgenden Absatz genannten Faktoren unabhängig von COCITERs Willen eine Änderung der Kosten bewirken. Eine solche Preisänderung muss den objektiven und nachweisbaren Kosten entsprechen, die COCITER entstanden sind, und kann rückwirkend erfolgen, wenn dies auch für COCITER der Fall ist.

   (a) die Änderung/Aufhebung eines Indexes, der für den Sektor relevant ist.

   (b) eine Abweichung zwischen den tatsächlichen Daten einerseits und den vom Kunden eingegebenen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Daten andererseits in Bezug auf:

   - den Verbrauch und/oder
   - die Dauer der Nutzung und/oder
   - die Spitzenleistung des Kunden

   (c) alle grundlegenden Änderungen in Bezug auf den Anschluss.

Falls der Preis aus einem anderen als dem oben genannten Grund geändert wird, erfolgt die Änderung gemäß Artikel 2.6.

ARTIKEL 5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

1. In Bezug auf die monatlich abgelesenen Zählerstände (MMR) und kontinuierlich abgelesenen Zählerstände (AMR): Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, werden alle Beträge, die der Kunde COCITER schuldet, dem Kunden monatlich in Rechnung gestellt, wie von COCITER mittels einer spezifischen Rechnung auf der Grundlage der übermittelten Messdaten mitgeteilt. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das von COCITER im Vertrag angegebene Bankkonto. Die Rechnung basiert auf den Messdaten der tatsächlichen Entnahmen des vorhergehenden Monats. Wenn die Messdaten der tatsächlichen Entnahmen nicht verfügbar sind, wird COCITER eine Vorauszahlung auf der Grundlage der geschätzten Messdaten in Rechnung stellen. Werden die Messdaten zu spät übermittelt, behält sich COCITER das Recht vor, dem Kunden eine vorläufige Abrechnung für den vorherigen Verbrauchsmonat zu senden. Diese vorläufige Abrechnung wird in der endgültigen Abrechnung verrechnet.
2. In Bezug auf die jährlich abgelesenen Zählerstände (YMR): Der Kunde schuldet Vorauszahlungen auf das, was er für die Versorgung während des laufenden Abrechnungszeitraums zu zahlen hat. COCITER bestimmt nach billigem Ermessen die Höhe der Vorauszahlungen, den Zeitraum, auf den sie sich beziehen, die Daten, an denen sie in Rechnung gestellt werden (am Anfang des Versorgungsmonats) und das Datum, an dem die Abrechnung erstellt wird. Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal im Jahr unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen. Im Falle einer Änderung der Bedingungen kann der Kunde eine Änderung der Höhe der Vorauszahlungen beantragen, wobei maximal eine Änderung pro Quartal möglich ist. Alle Beträge, die der Kunde COCITER gemäß dem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldet, werden ihm von COCITER mittels einer spezifischen Jahresabrechnung in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage der übermittelten Messdaten erstellt wird.

3. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage ab Rechnungsdatum, sofern in den Rechnungsbedingungen des Vertrags nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungspflicht wird nicht aufgrund von Beanstandungen der Rechnung aufgehoben oder ausgesetzt. Rechnungen gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Versendung durch ein Schreiben, in dem die Gründe für die Beanstandung angegeben sind, ausdrücklich beanstandet werden.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, von den ihm in Rechnung gestellten Beträgen irgendwelche Beträge abzuziehen, die COCITER ihm schuldet.
5. COCITER stellt Rechnungen über die Beträge, die ihr vom Kunden gemäß dem Vertrag geschuldet werden, an die Adresse des Hauptsitzes des Kunden oder an die Adresse, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags mitgeteilt wurde, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
6. Die Abrechnung des vom Kunden gegebenenfalls eingespeisten und an COCITER verkauften Stroms erfolgt auf der Grundlage von Self-Billing-Rechnungen, wie in Artikel 5.2 des Vertrages vorgesehen.

ARTIKEL 6. ZAHLUNGSAUSFALL

1. Der Kunde gilt von Rechts wegen als in Verzug, wenn er die fälligen Beträge nicht oder nur teilweise und/oder verspätet innerhalb der in Artikel 5 festgelegten Zahlungsfrist bezahlt.
2. Wenn und sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, schuldet er Zinsen gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug bei Handelsgeschäften. Unbeschadet des Rechts von COCITER, für eventuelle Kosten der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Eintreibung entschädigt zu werden, ist der Kunde verpflichtet, diese Zinsen zu zahlen. Die in diesem Absatz genannten Beträge sind direkt fällig.
3. Im Falle eines Zahlungsausfalls oder wenn die Vorlage einer Einzugsermächtigung von der Bank verweigert wird, behält sich COCITER das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr für die Zusendung zusätzlicher Rechnungen, von Kopien und/oder Mahnschreiben und -E-Mails zu erheben. Diese Verwaltungsgebühren betragen 7,50 Euro für einen Brief oder eine E-Mail und 15 Euro für ein eingeschriebenes Mahnschreiben.

ARTIKEL 7. HAFTUNG

1. COCITER haftet unter keinen Umständen gegenüber dem Kunden für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung seiner Pflichten durch seine Mitarbeitenden, unterstellten und/oder nicht unterstellten Mitarbeitenden ergeben, außer wenn der Schaden die Folge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung von COCITER ist. COCITER ist unter keinen Umständen verpflichtet, für indirekte Schäden, Folgeschäden und/oder Betriebsverluste, einschließlich entgangener Gewinne und Einnahmen und bis hin zu Schmerzensgeld, zu entschädigen. Der Kunde stellt COCITER von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz und/oder Kostenersatz jeglicher Art frei, die in Verbindung mit den Verpflichtungen von COCITER im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen.
2. COCITER kann darüber hinaus niemals für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus einer Unterbrechung, Einschränkung oder Nichtlieferung von Strom ergeben, weil (i) eine Anlage oder ein Anschluss des Kunden nicht funktioniert oder nicht richtig funktioniert und/oder (ii) ein Netz und/oder eine andere technische Schaltung in der Stromversorgung nicht funktioniert oder nicht richtig funktioniert und/oder (iii) ein Anschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber nicht vorhanden ist, unterbrochen oder beendet wurde.
3. COCITER kann unter keinen Umständen für Schäden haftbar gemacht werden, die durch ein Versäumnis des Netzbetreibers verursacht werden, der die Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Messvorrichtung und die Richtigkeit der Messdaten und die sich daraus ergebenden (notwendigen)

Maßnahmen trägt.

4. Der Kunde schützt und entschädigt COCITER für alle Schäden und Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 3.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, oder aus jeglicher unrechtmäßigen Handlung des Kunden gegenüber dem Netzbetreiber.
5. Die Haftung von COCITER ist in jedem Fall auf das Dreifache des Durchschnittsbetrags der monatlichen Rechnungen für die Stromversorgung an den (die) betreffenden Standort(e) beschränkt, bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 € pro Vorfall.

ARTIKEL 8. HÖHERE GEWALT

1. Wenn eine der Parteien infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wird sie die andere Partei unverzüglich über dieses Hindernis informieren. Sie wird die andere Partei auch über alle Entwicklungen im Zusammenhang mit dieser höheren Gewalt informieren.
2. Höhere Gewalt ist jeder Umstand oder jedes Ereignis oder eine Reihe von Umständen oder Ereignissen, die die Erfüllung der Verpflichtungen zwischen den Parteien im Rahmen des Vertrags verhindern und die nicht von der Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, zu verantworten sind. Dies umfasst insbesondere (in dem Umfang, in dem diese Umstände die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich machen oder unzumutbar erschweren) jede unvorhersehbare Störung, Einstellung oder erhebliche Beeinträchtigung der Aktivitäten oder Leistungen des Bilanzkreisverantwortlichen oder anderer Dritter, von denen COCITER abhängig ist, einschließlich Systemausfälle, Betriebsunterbrechungen, regulatorische Eingriffe, Insolvenz oder ähnliche Ereignisse, die die Fähigkeit des Bilanzkreisverantwortlichen oder anderer Dritter, ihre Aufgaben zu erfüllen, beeinträchtigen. Als höhere Gewalt gilt ausdrücklich die Anwendung der strategischen Reserve oder ein anderer Netzvorfall (Blackout/Brownout), der die Versorgung des Kunden mit Strom unmöglich macht.
3. COCITER behält sich ferner das Recht vor, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der COCITER an der (weiteren) Erfüllung seiner Verpflichtung hindert, erst eintritt, nachdem COCITER diese Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
4. Unbeschadet des Artikels 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat COCITER gemäß dem Vertrag das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Entnahme durch den Kunden aufgrund des Nichtfunktionierens oder einer Störung einer Anlage oder eines Anschlusses des Kunden und/oder des Netzes und/oder einer anderen technischen Umschaltung in der Stromversorgung und/oder des Fehlens, der Unterbrechung oder Kündigung eines Anschlussvertrags zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, oder aufgrund anderer Umstände im Zusammenhang mit dem Anschluss und der Übertragung oder Verteilung, oder aufgrund anderer technischer Probleme in der Stromversorgung behindert wird. Eine solche Behinderung geht zu Lasten und auf Risiko des Kunden und berührt in keiner Weise die eventuelle Mindestentnahmeverpflichtung des Kunden.
5. Die Verpflichtungen von COCITER werden für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem COCITER aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, einen Zeitraum von drei Monaten überschreitet, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz ergibt.
6. Die Unmöglichkeit der Zahlung oder die Nichtzahlung aufgrund des Vertrags gilt nicht als höhere Gewalt, es sei denn, die Ursache ist auf eine Störung oder einen Ausfall des allgemeinen belgischen Bankensystems zurückzuführen.

ARTIKEL 9. KÜNDIGUNG

1. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen:
   - Für den Fall und ab dem Zeitpunkt, in dem COCITER für insolvent erklärt wird, die Zahlung einstellt, einen Zahlungsaufschub beantragt, aufgelöst wurde, nicht mehr existiert oder wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die vorgenannten Situationen eintreten.
   - Mit sofortiger Wirkung, wenn eine Täuschung oder ein Betrug seitens COCITER gegenüber dem Kunden nachgewiesen wird.
2. COCITER hat das Recht, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise ohne Mahnschreiben mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
   - Wenn der Kunde die gelieferte Energie zu anderen Zwecken oder unter anderen Bedingungen als im Vertrag vorgesehen nutzt.
   - Wenn der Kunde die Sicherheitsvorschriften nicht einhält.
   - Wenn und sobald der Kunde die Zahlung einstellt, für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und wenn die Vernachlässigung länger als 30 Tage nach der schriftlichen Benachrichtigung durch COCITER andauert, oder wenn der Kunde strukturell nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, aufgelöst wurde, nicht mehr existiert oder wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die oben genannten Situationen eintreten, z.B. wenn der Kunde wegen Zahlungsausfalls gegenüber anderen Instanzen vorgeladen wird, insbesondere nach einer Vorladung durch das LSS.
   - Bei Unterbrechung, Aussetzung, Kündigung oder Beendigung eines oder mehrerer Verträge über den Zugang, Anschlussverträge oder Verträge des Zugangsberechtigten, die zwischen dem Kunden und dem/den Netzbetreiber(n) abgeschlossen wurden. Die Mindestentnahmeverpflichtung des Kunden wird durch ein solches Ereignis nicht berührt und eine entsprechende Forderung von COCITER wird in diesem Fall sofort fällig. Im Falle einer Kündigung aufgrund dieser Bestimmung kann COCITER unter keinen Umständen für irgendwelche Schäden seitens des Kunden haftbar gemacht werden.
   - Wenn der Kunde es versäumt oder unterlässt, die in Artikel 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
   - Wenn und sobald ein Wechsel des/der im Vertrag genannten Anschlusspunktes/Anschlusspunkte zu einem anderen Versorger stattfindet, unbeschadet der anderen Rechte des Versorgers, die sich aus dem Gesetz und/oder dem vorliegenden Vertrag ergeben. Die Mindestentnahmeverpflichtung des Kunden bleibt hiervon unberührt und eine entsprechende Forderung von COCITER wird in diesem Fall sofort fällig. Im Falle einer Kündigung aufgrund dieser Bestimmung kann COCITER unter keinen Umständen für irgendwelche Schäden seitens des Kunden haftbar gemacht werden.
   - Wenn die Anlage abgebaut wird.
   - Bei vollständigem Zahlungsausfall aller aufgrund des Vertrags fälligen Beträge innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist.
   - Im Falle einer anderen wesentlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Kunden, vorausgesetzt, dass der Fehler oder die Fahrlässigkeit durch den Kunden nicht innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum des Eingangs der schriftlichen Mitteilung von COCITER an den Kunden behoben wurde.
   - Wenn die berufliche Tätigkeit vor Ort eingestellt wurde, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn die gesamte Stromentnahme in einem bestimmten Jahr als Prozentsatz der gesamten Stromerzeugung der Anlage weniger als 20% dieses Prozentsatzes in einem der drei vorangegangenen Jahre betrug.
3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen im Fall von:

- Ereignissen höherer Gewalt mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, wie in Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

4. Die Kündigung durch eine der Parteien erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Trotz der Kündigung sind die Parteien verpflichtet, ihre bestehenden und zusätzlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zum Tag der Kündigung zu erfüllen.
5. Kündigt COCITER den Vertrag aus einem dieser Gründe, zahlt der Kunde an COCITER alle (indirekten)

   Kosten und Schäden, die COCITER aufgrund des Vertrags in Bezug auf den gesamten gelieferten Strom entstanden sind. Diese Kosten umfassen nicht nur Zahlungsrückstände, sondern auch alle Kosten, die COCITER im Namen des Kunden im Rahmen des Vertrages und in Verbindung mit den Investitionen und Anlagen, die im Rahmen der Kapazitätsbuchung und/oder der Positionsentwicklung getätigt wurden, entstanden sind. Diese Entschädigung entspricht mindestens dem geschätzten Rechnungswert von drei Verbrauchsmonaten. Falls der Schaden höher ist, kann COCITER diesen auch an den Kunden weitergeben. In einem solchen Fall kann COCITER mit sofortiger Wirkung vom Kunden die Zahlung aller vorgenannten Kosten zuzüglich der gesetzlichen Zinsen verlangen, und zwar ohne vorherige Benachrichtigung, Mahnschreiben oder Verfahren jeglicher Art. Dieser Betrag deckt mindestens die vertraglich vereinbarte Restmenge oder, falls keine solche vereinbart wurde, die Restmenge, die auf der Grundlage des letzten Jahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der letzten anwendbaren Versorgungsvergütung bestimmt wurde.
6. Die Beträge, die der Kunde für eine vereinbarte Mindestentnahmeverpflichtung schuldet, sind dann sofort fällig.
7. Im Falle eines Umzugs und unter Einhaltung der Verpflichtungen aus den anwendbaren technischen Vorschriften ist der Kunde berechtigt, den Versorgungsvertrag für den neuen Anschluss für die Restlaufzeit fortzusetzen. In allen anderen Fällen behält sich COCITER das Recht vor, den Vertrag zu überprüfen.
8. Der Kunde hat keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung von COCITER, die sich aus einer Aussetzung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gemäß diesem Artikel ergibt.
9. Wenn der Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, hat COCITER das Recht, die Entnahmestelle(n) schließen zu lassen und die Kosten dafür dem Kundenvertrag anzulasten.
10. Die Kündigung des Vertrages hat zur Folge, dass die Parteien alle ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zu dessen Beendigung erfüllen müssen, einschließlich der vollständigen Bezahlung aller von COCITER bis zum Tag der Kündigung gelieferten Energie. Alle Kosten, die sich aus der Kündigung des Vertrages ergeben, sind vom Kunden zu tragen.

ARTIKEL 10. VOLLMACHTSERTEILUNG

Der Kunde bevollmächtigt COCITER, alle Handlungen vorzunehmen (vornehmen zu lassen), die notwendig sind, um die COCITER auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen (erfüllen zu können). Der Kunde beauftragt COCITER auch, Informationen wie (historische) Daten über den Verbrauch der Anschlussstelle(n) vom Netzbetreiber anzufordern und einen Antrag auf Wechsel des Versorgers für den Kunden zu stellen.

ARTIKEL 11. ABTRETUNG

1. Der Kunde stimmt zu, dass der Vertrag wirksam bleibt, wenn die Rechtsform von COCITER in eine andere Rechtsform umgewandelt wird oder wenn COCITER den Vertrag oder sein Geschäft an eine andere juristische Person überträgt.
   - Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht an Dritte abtreten, es sei denn,

COCITER erteilt seine schriftliche Genehmigung. COCITER wird die Genehmigung nicht ohne triftigen Grund verweigern. In jedem Fall wird COCITER die Genehmigung erteilen, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Nachfolger oder Rechtsnachfolger hat nachgewiesen, dass seine finanzielle, geschäftliche und technische Position ihn in die Lage versetzt, alle Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen (einschließlich, falls erforderlich, der Vorlage einer Garantie der Muttergesellschaft oder einer anderen Kaution oder Sicherheit).
- Dieser Nachfolger oder Rechtsnachfolger hat schriftlich genehmigt, dass er an die Rechte und Pflichten der betreffenden Partei(en) gebunden ist, die sich direkt aus dem Vertrag, Unterverträgen oder verbundenen Verträgen ergeben.
- Im Falle einer Abtretung durch den Kunden hat COCITER seine schriftliche Genehmigung vor der Abtretung oder der Rechtsnachfolge erteilt, wobei diese Genehmigung nicht unangemessen verweigert werden darf.

2. Im Falle einer Abtretung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, COCITER seinen Willen schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen, wobei COCITER seine Zustimmung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich bestätigt.

ARTIKEL 12. STREITIGKEITEN

1. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aufgrund des Vertrags und der zugehörigen Anlagen oder aufgrund anderer Verträge, die sich daraus ergeben, entstehen können, fallen unter die Gerichtsbarkeit der belgischen Gerichte und unter die Gerichtsbarkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Lüttich.
2. Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem belgischen Recht.

ARTIKEL 13. VERTRAULICHKEIT

1. Die Parteien des Vertrages werden in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, mündlich oder schriftlich oder auf andere Weise, während der Laufzeit des Vertrages oder nach Beendigung des Vertrages, Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrages und der damit verbundenen Vorschriften und Vereinbarungen bekannt geworden sind, an Dritte, mit Ausnahme der im Vertrag genannten Parteien, weitergeben, es sei denn, die Parteien haben vorher schriftlich zugestimmt und es ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich. Nicht als Dritte im Sinne dieses Artikels gelten: die Versicherer der Parteien, Mitarbeiter, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit Zugang zu diesen Informationen haben, Steuer- und Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer.
2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der breiten Öffentlichkeit auf andere Weise als durch eine Verletzung seitens der Parteien zur Verfügung stehen (gestellt werden) oder die durch unabhängige Bemühungen der Parteien erstellt wurden.

ARTIKEL 14. ÄNDERUNG DES REGULATORISCHEN RAHMENS

Jede Änderung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die nach der Unterzeichnung des Vertrags eintritt und die ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Verpflichtungen der Parteien verursachen kann, berechtigt jede Partei, eine Neuverhandlung des Vertrags zu verlangen, um das ursprüngliche Gleichgewicht wiederherzustellen.

Eine Änderung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften bedeutet jede Genehmigung, Änderung oder Streichung eines anwendbaren normativen Textes oder seiner aktuellen Auslegung.

Bei entnommenem Strom bedeutet eine erhebliche Imbalance eine Imbalance, die eine Auswirkung von mehr als 5% des Strompreises pro MWh hat, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt, berechnet auf Jahresbasis, mit einem unveränderten Entnahmeprofil und ohne Aufschläge.

Die Parteien setzen die Erfüllung des Vertrags während der Neuverhandlung fort. Die Neuverhandlung wird in gutem Glauben und mit dem Ziel geführt, eine Einigung zu erzielen.

Kommt innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ersuchen einer Partei um Neuverhandlung keine Einigung zustande und hat diese Partei das Ungleichgewicht nachgewiesen, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten entschädigungslos zu kündigen.

Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels 14 findet Artikel 5.74 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Änderung der Umstände) keine Anwendung auf den Vertrag.

ARTIKEL 15. INFORMATIONSPFLICHT ÜBER DIE SCHLIESSUNG VON STANDORTEN

1. Der Kunde verpflichtet sich, COCITER bei der Anwendung und Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages in angemessener Weise zu unterstützen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Insbesondere wird der Kunde COCITER umfassend und rechtzeitig über alle Vorfälle oder Änderungen von Bedingungen informieren, die für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sein können, einschließlich:
   - Wesentliche Schwankungen der Entnahme, mit denen COCITER vernünftigerweise rechnen kann und die vom Kunden vorhergesehen wurden;
   - Alle Daten in Bezug auf geplante Unterbrechungen aufgrund von Bauarbeiten oder anderen geplanten Schwankungen der normalen Geschäftstätigkeit des Kunden;
   - Ungeplante Schwankungen in der regulären Geschäftstätigkeit des Kunden;
   - Informationen über eine mögliche wesentliche Verschlechterung der finanziellen Position des Kunden während der Laufzeit des Vertrages;
   - Informationen über die Abtretung oder Schließung eines Standortes oder mehrerer Standorte.
2. Sollte eine der in Absatz 1 Spiegelstriche 1 bis 4 genannten Situationen eintreten, kann der Kunde COCITER auffordern, den Vertrag an diese neuen Umstände anzupassen. COCITER kann dieses Ersuchen ablehnen oder an Bedingungen knüpfen. Alle Kosten, die COCITER im Zusammenhang mit einer solchen Anpassung oder der Beendigung des Vertrages entstehen (wie z.B. Investitionen von COCITER für den Kunden in die Kapazitätsbuchung und/oder die Positionsentwicklung), gehen zu Lasten des Kunden.
3. Im Falle der teilweisen oder vollständigen Schließung eines/mehrerer Standortes/Standorte oder der teilweisen oder vollständigen Abtretung des Nießbrauchs oder des vollständigen Eigentums an einem/mehrerer Standort/e bestimmen COCITER und der Kunde gemeinsam, welche Anpassungen des Vertrages vorgenommen werden müssen, insbesondere in Bezug auf die Abtretung des Vertrages an einen möglichen Übernehmer/Berechtigten sowie die Nutzungsbedingungen und den Preis.
4. Falls der Vertrag infolge einer Abtretung oder Schließung des Standorts durch den Kunden beendet wird, schuldet der Kunde COCITER eine Entschädigung in Höhe der Summe aller Kosten, die COCITER im Zusammenhang mit den Investitionen entstanden sind, die COCITER für den Kunden im Rahmen des Vertrags in die Kapazitätsbuchung und/oder die Positionsentwicklung getätigt hat (die den tatsächlichen Verbrauch des Kunden übersteigen können).

ARTIKEL 16. ÄNDERUNGEN DER VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. COCITER ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sich daraus ergebenden anwendbaren Vorschriften und Regelungen zu ändern. Solche Änderungen treten 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem sie dem Kunden mitgeteilt wurden, es sei denn, in der Mitteilung wird ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben.
2. Die Änderungen gelten auch für bestehende Verträge. Wenn der Kunde eine Änderung nicht akzeptieren will und die Änderung nicht auf einer rechtlich verbindlichen Regelung beruht, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss dann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten erfolgen, es sei denn, COCITER stimmt einer anderen Form und/oder Frist der Kündigung zu. Während des Zeitraums, in dem der Vertrag nach einer Kündigung gemäß dieser Bestimmung in Kraft bleibt, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert für den Vertrag.

ARTIKEL 17. NICHTIGKEIT

Die Nichtigkeit einer Klausel des Vertrages hat nur die Nichtigkeit dieser Klausel und nicht des Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird durch eine wirksame Klausel ersetzt, die die Absichten der Parteien widerspiegelt, wobei sich die Parteien verpflichten, in gutem Glauben über diesen Punkt zu verhandeln.

ARTIKEL 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vorliegenden Bedingungen können bei COCITER eingesehen werden und sind dort auf Anfrage kostenlos erhältlich.
2. Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Das Versäumnis, auf der Einhaltung einer oder mehrerer Klauseln des Vertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bestehen, kann nicht als ein Verzicht auf diese Klauseln oder als eine Einschränkung der Rechte zwischen den Parteien ausgelegt werden.